



## Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

### **Kindergartenordnung der Gemeinde Innervillgraten**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Begabungsförderung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie durch ausreichendes geeignetes Spiel die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zur Schulreife zu fördern und zur Entwicklung des sittlichen Empfindens der Kinder sowie ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und der Gemeinde Innervillgraten zusammenzuarbeiten.

#### **Aufnahmebedingungen**

In den Kindergarten aufgenommen werden alle in der Gemeinde Innervillgraten ständig wohnhaften Kinder, welche zum Stichtag 31. August, das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche, sie besteht nicht in den vom Erhalter bzw. gesetzlich festgelegten freien Tagen oder Ferien.

Die Integration für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten zu dem von der Gemeinde Innervillgraten festgelegten Einschreibungstermin notwendig. Das Kind ist vor der Aufnahme der Leiterin des Kindergartens persönlich vorzustellen.

Die Kindergartenanmeldung erfolgt im März. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze und im Einvernehmen von Bürgermeister und Kindergartenleiterin berücksichtigt werden.

Zur Einschreibung ist die Geburtsurkunde mitzubringen.

## **Öffnungszeiten**

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten ist geschlossen:

An Samstagen und Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, weiters am Landesfeiertag (19.03), an Allerseelen, am Dienstag nach Pfingsten und Ostern. Für schulautonome Tage ist eine Sonderregelung zwischen Kindergartenleitung und Gemeinde Innervillgraten erforderlich.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder bis 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nützen zu können, abgeholt werden können sie ab 11.30 Uhr.

## **Besuchsbedingungen**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt und zweckmäßig gekleidet besuchen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum Kindergarten von einer geeigneten Person (Mindestalter 12 Jahre) begleitet wird.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder länger anhaltenden Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **Kindergartengebühren**

Für den Besuch des Kindergartens werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag verlaublich werden. Diese Gebühren betragen derzeit

Für Kinder, die den Kindergarten ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt besuchen ist der Besuch für 20 Betreuungsstunden pro Woche kostenlos. Zur Deckung der übrigen 10 Betreuungsstunden ist eine Gebühr von € 10,- an die Gemeinde zu entrichten.

Für den Besuch des Kindergartens drei Jahre vor Schuleintritt beträgt die Gebühr € 30,-.

Die Kindergartengebühr ist stets für das laufende Halbjahr zu entrichten, gleichgültig ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

## **Ausschluss vom Kindergarten**

Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht eingehalten oder die im § 28 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, festgesetzten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Innervillgraten ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen.

## **Austritt**

Tritt das Kind wegen Wohnungs- oder Ortswechsels oder aus sonstigem Grund aus dem Kindergarten aus, wird ersucht, dies 14 Tage vorher im Kindergarten zu melden.

## **Inkrafttreten**

Die gegenständliche Kindergartenordnung tritt mit 17.07.2012 in Kraft.